



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/99-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 5. Mai 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 die Reisegebührevorschrift geändert
 wird
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>38</u>	-GE/19 <u>94</u>
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt <u>13. Mai 1994</u>	

H. Holubar

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/99-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 5. Mai 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift geändert
wird
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. 921.080/0-II/A/1/94

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung der Gebührenstufen "2a" und "2b" bewirkt keine Reduzierung der Gebührenstufen und vermag daher auch keinen verwaltungsökonomischen Effekt mit sich zu bringen. Somit entspricht die vorgesehene Neuzeichnung der Gebührenstufen nicht den Intentionen einer an den Zielsetzungen der Schaffung eines modernen Verwaltungsmanagemets und der Vereinfachung von Arbeitsabläufen ausgerichteten Gesetzgebung.

Im übrigen steht das im § 77 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 mit April 1994 in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Art. 7 B-VG. Einige Bestimmungen sehen nämlich eine Reduktion von Ansprüchen der Bediensteten gegenüber der geltenden Rechtslage vor (so etwa beispielsweise § 7 Abs. 5, § 19 sowie § 22 Abs. 5 RGV). Insbesondere ein Eingriff in Ansprüche, die in einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren erworben wurden, erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht zu-

- 2 -

mindest sehr bedenklich. Der Entwurf läßt die Frage offen, ob und inwieweit eine Rückforderung bereits an die Bediensteten erbrachter, nach dem rückwirkenden Inkrafttreten der Novelle aber nicht mehr gebührender Leistungen nach der Reisegebührevorschrift 1955 zu erfolgen hat. Eine solche Rückforderung, gegen die sicherlich verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wäre mit einem sehr beträchtlichen Verfahrensaufwand verbunden und könnte nur schwer mit § 13a des Gehaltsgesetzes 1956 in Einklang gebracht werden, da die Ansprüche aufgrund der geltenden Rechtslage und damit in gutem Glauben zu Recht bezogen wurden.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ansetzung: